

Drucksache:  
**0236/2020/IV**

Datum:  
28.12.2020

Federführung:  
Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Erstellung eines Handlungsleitfadens für  
Fassadenbegrünung  
- Sachstand und weitere Vorgehensweise -**

## Informationsvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 26. März 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	20.01.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	23.02.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	18.03.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss sowie der Gemeinderat nehmen den Entwurf eines Heidelberger Handlungsleitfadens für Fassadenbegrünungen sowie über die Möglichkeiten zur verpflichtenden Vorgabe zur Herstellung von Fassadenbegrünungen im kommunalen Planungsrecht zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Fassadenbegrünungen sind ein Beitrag zur Reduktion von Wärmeinseln und bieten zusätzlichen Lebensraum für Kleinlebewesen im urbanen Umfeld. Sie werden entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten angelegt. Der vorliegende Entwurf des Handlungsleitfadens für Fassadenbegrünungen in Heidelberg soll Bauherren Orientierung und Unterstützung bei der baulichen Umsetzung von begrünten Fassaden bieten.

Eine Verankerung im örtlichen Planungsrecht ist lokal begrenzt über Festsetzungen im Bebauungsplan oder gesamtstädtisch durch ortsteilbezogene beziehungsweise baugewerblichbezogene Gestaltungssatzungen möglich.

## Beschlussfassung im elektronischen Verfahren des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 20.01.2021

Beschlussfassung im elektronischen Verfahren des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 20.01.2021

### 3.1 Erstellung eines Handlungsleitfadens für Fassadenbegrünung - Sachstand und weitere Vorgehensweise - Informationsvorlage 0236/2020/IV ist beigelegt.

Im Rahmen des elektronischen Verfahrens wurden bis zum gesetzten Fristende **Widersprüche** eingelegt von:

- Fraktion Die Heidelberger (am 20.01.2021)
- Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz (am 20.01.2021) mit folgender Begründung:

**Frage:**

Weshalb taucht die Glyzinie, die in Heidelberg in einzelnen Stadtteilen Tradition hat, im Handlungsleitfaden nicht auf?

**Änderungsantrag für Gemeinderat:**

Der Gemeinderat beschließt den Handlungsleitfaden.

**Arbeitsauftrag an OB:**

Der OB schlägt den Gemeinderat Ortsteilen bzw. Baugebieten vor, für die eine entsprechende Gestaltungssatzung dringlich ist.

Da somit Widersprüche vorliegen, wird **festgestellt**, dass die **Informationsvorlage** im elektronischen Umlaufverfahren **nicht zur Kenntnis genommen** wurde.

**gezeichnet**

Raoul Schmidt-Lamontain

Bürgermeister

**Ergebnis:** im Umlaufverfahren durch Widerspruch abgelehnt

# digitale Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 23.02.2021

Ergebnis der digitalen öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 23.02.2021

## 3.1 Erstellung eines Handlungsleitfadens für Fassadenbegrünung - Sachstand und weitere Vorgehensweise Informationsvorlage 0236/2020/IV

Erster Bürgermeister Odszuck eröffnet den Tagesordnungspunkt und geht dabei auf die im elektronischen Umlaufverfahren des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität eingegangenen Widersprüche ein. Nach einer kurzen Einführung in die zu beratende Thematik übergibt er das Wort an Stadtrat Wetzel, damit dieser den angekündigten Sachantrag, der als Tischvorlage vorliegt, einbringen kann.

Stadtrat Wetzel stellt den als Tischvorlage eingebrachten **Antrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt:

1. bei allen künftigen Bebauungsplänen Fassadenbegrünungen verbindlich zu verankern;
2. eine Satzung zur rechtsverbindlichen Festsetzung für Fassaden- und Dachbegrünungen für Bauvorhaben nach §34 BauGB zu entwickeln;
3. dem Gemeinderat hierzu einen Vorschlag zu einem dem Angemessenheitsgrundsatz entsprechenden Prozentsatz für Fassadenbegrünungen zu unterbreiten, welcher deutlich über die in der Informationsvorlage zur Drucksache 0236/2020/IV avisierten Flächen hinausgeht („fensterlose Fassadenflächen ab einer Breite von 4,0m [...] und mindestens 30% des Fassadenabschnitts“).

Bei der Erarbeitung der Satzung wäre auch zu würdigen, inwieweit sie bei der Planung und Genehmigung von größeren Veränderungen eines Baukörpers, z.B. bei Sanierungen oder Erweiterungen, Anwendung finden kann.

Erläuternd fügt Stadtrat Wetzel hinzu, dass die Ausweitung der Fassadenbegrünung bereits als ein Bestandteil des Klimaschutzaktionsplans beschlossen worden sei. Jedoch sei stadtweit seit einem Jahr wenig in Richtung Fassadenbegrünung umgesetzt worden. Daher sehe seine Fraktion die Notwendigkeit, durch den vorliegenden Antrag dem Thema mehr Nachdruck und kommunalrechtliche Verbindlichkeit zu verleihen. Ihm sei bewusst, dass der Antrag nicht 1 zu 1 umgesetzt werden könne und noch detaillierter ausgearbeitet und diskutiert werden müsse, bevor er umgesetzt werden könne.

In der nachfolgenden Diskussion melden sich folgende Stadträte zu Wort:

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Wetzel, Stadtrat Lachenauer, Stadträtin Dr. Meißner, Stadträtin Marggraf:

- Der Weg eines Satzungsbeschlusses werde für notwendig und richtig erachtet.
- Es werde in der Vorlage eine Information darüber vermisst, dass Fassadenbegrünungen möglicherweise die Gebäudefassade beschädigen könnten. Diese Annahme sei unter Hausbesitzern sowie Bauherren verbreitet. Eine Richtigstellung über Möglichkeiten der Fassadenbegrünung ohne Gebäudeschäden sollte im Handlungsleitfaden ergänzt werden.
- Der vorliegende Handlungsleitfaden sei im Ganzen sehr gelungen. Derzeit werde jedoch die Fassadenbegrünung sehr selten praktiziert und man habe Zweifel daran, ob der Handlungsleitfaden das geeignete Instrument sei, um diesen Zustand zu ändern.
- Es wird auf die Vorbildfunktion der Stadt hingewiesen und bemängelt, dass städtische Gebäude auch kaum begrünt seien.
- Ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates sei wichtig, statt dies lediglich in neuen Bebauungsplänen aufzunehmen.
- Private Bauherren sollten nicht mit noch mehr Auflagen belegt werden. Auch eigne sich nicht jedes Gebäude dazu, eine Fassadenbegrünung anzulegen. Man rate davon ab stadtweit Gestaltungssatzungen zu erlassen. Man halte die Handlungsempfehlungen der Verwaltung für völlig ausreichend.
- Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass die Bewirtschaftung einer Fassadenbegrünung aufwendig und zeitintensiv sei. Statt der Gestaltungssatzungen werde eine erneute Auslobung eines Fassadenbegrünungswettbewerbs begrüßt.
- Die Baumschutzsatzung als auch der Handlungsleitfaden zur Dachbegrünung seien gelungene Beispiele für eine erfolgreich praktizierte Satzungs- beziehungsweise Handlungsleitfadenanwendung.
- Die Auslobung eines Wettbewerbs werde begrüßt, jedoch sehe man Kapazitätsprobleme beim Fachamt.

Erster Bürgermeister Odszuck erläutert, dass der als Anlage beigefügte Entwurf des Handlungsleitfadens nicht heute in dieser Form als Satzung beschlossen werden könne, diese wäre rechtswidrig. Das Instrument der Gestaltungssatzung sei hier der richtige Weg, diese dürfe jedoch nie das ganze Stadtgebiet umfassen, sondern müsse immer individuell auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen. Er sehe zwei Möglichkeiten. Die Erste wäre, die Fassadenbegrünung in neu zu erstellende Bebauungspläne als Teil der örtlichen Bauvorschriften einzubeziehen. Die Inklusion der Fassadenbegrünung sei im Übrigen bereits gängige Praxis bei der aktuellen Aufstellung von Bebauungsplänen.

Die zweite Möglichkeit bestehe darin, dem umweltbewussten Heidelberger Bürger einen Handlungsleitfaden an die Hand zu geben. Er rate davon ab das Stadtgebiet nun mit etlichen Gestaltungssatzungen zu überziehen und plädiere dafür, dass ohnehin schon sehr stark reglementierte Baurecht für Bauherren nicht mit weiteren Auflagen zu belegen. Das Instrument der Wettbewerbsauslobung halte er für ein sinnvolles.

Herr Lippke, Mitarbeiter des Landschafts- und Forstamtes bestätigt, dass der Fassadenwettbewerb eine sehr gute Idee sei. Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner habe jedoch bereits darauf verwiesen, dass momentan weder beim Stadtplanungsamt noch beim Landschafts- und Forstamtes freie Kapazitäten bestünden. Die Auslastung erwähnter Ämter sei bereits jetzt überschritten.

Erster Bürgermeister Odszuck lässt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, über den **Sachantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt:

1. bei allen künftigen Bebauungsplänen Fassadenbegrünungen verbindlich zu verankern;
2. eine Satzung zur rechtsverbindlichen Festsetzung für Fassaden- und Dachbegrünungen für Bauvorhaben nach §34 BauGB zu entwickeln;
3. dem Gemeinderat hierzu einen Vorschlag zu einem dem Angemessenheitsgrundsatz entsprechenden Prozentsatz für Fassadenbegrünungen zu unterbreiten, welcher deutlich über die in der Informationsvorlage zur Drucksache 0236/2020/IV avisierten Flächen hinausgeht („fensterlose Fassadenflächen ab einer Breite von 4,0m [...] und mindestens 30% des Fassadenabschnitts“).

Bei der Erarbeitung der Satzung wäre auch zu würdigen, inwieweit sie bei der Planung und Genehmigung von größeren Veränderungen eines Baukörpers, zum Beispiel bei Sanierungen oder Erweiterungen, Anwendung finden kann.

Die digital abstimmenden Teilnehmer können jeweils anhand des Kamerabildes identifiziert werden.

**Abstimmungsergebnis: angenommen mit 08:05:03 Stimmen**

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss sowie der Gemeinderat nehmen den Entwurf eines Heidelberger Handlungsleitfadens für Fassadenbegrünungen sowie über die Möglichkeiten zur verpflichtenden Vorgabe zur Herstellung von Fassadenbegrünungen im kommunalen Planungsrecht zur Kenntnis.*

***Es ergeht folgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat:***

***Die Stadtverwaltung wird beauftragt:***

- 1. bei allen künftigen Bebauungsplänen Fassadenbegrünungen verbindlich zu verankern;***
- 2. eine Satzung zur rechtsverbindlichen Festsetzung für Fassaden- und Dachbegrünungen für Bauvorhaben nach §34 BauGB zu entwickeln;***

***3. dem Gemeinderat hierzu einen Vorschlag zu einem dem Angemessenheits-grundsatz entsprechenden Prozentsatz für Fassadenbegrünungen zu unterbreiten, welcher deutlich über die in der Informationsvorlage zur Drucksache 0236/2020/IV avisierten Flächen hinausgeht („fensterlose Fassadenflächen ab einer Breite von 4,0m [...] und mindestens 30% des Fassadenabschnitts“).***

***Bei der Erarbeitung der Satzung wäre auch zu würdigen, inwieweit sie bei der Planung und Genehmigung von größeren Veränderungen eines Baukörpers, zum Beispiel bei Sanierungen oder Erweiterungen, Anwendung finden kann.***

**gezeichnet**  
Jürgen Odszuck  
Erster Bürgermeister

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Beschlussempfehlung

## Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021

### 31.1 Erstellung eines Handlungsleitfadens für Fassadenbegrünung – Sachstand und weitere Vorgehensweise Informationsvorlage 0236/2020/IV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner geht auf die Beschlussempfehlung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses vom 23.02.2021 ein. Er macht deutlich, dass er den Beschlussvorschlag hinsichtlich der Fassadenbegrünungen für zu weitgehend halte. Fassadenbegrünungen sollen zwar gefördert werden, aber eine Festlegung auf alle Bauvorhaben halte er für falsch.

Da es von Seiten des Gemeinderates keinen Aussprachebedarf gibt, stellt er die Beschlussempfehlung aus dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss zur Abstimmung.

#### **Beschluss des Gemeinderates:**

*Der Gemeinderat nimmt den Entwurf eines Heidelberger Handlungsleitfadens für Fassadenbegrünungen sowie über die Möglichkeiten zur verpflichtenden Vorgabe zur Herstellung von Fassadenbegrünungen im kommunalen Planungsrecht zur Kenntnis.*

#### **Die Stadtverwaltung wird beauftragt:**

- 1. bei allen künftigen Bebauungsplänen Fassadenbegrünungen verbindlich zu verankern;**
- 2. eine Satzung zur rechtsverbindlichen Festsetzung für Fassaden- und Dachbegrünungen für Bauvorhaben nach §34 BauGB zu entwickeln;**
- 3. dem Gemeinderat hierzu einen Vorschlag zu einem dem Angemessenheits-grundsatz entsprechenden Prozentsatz für Fassadenbegrünungen zu unterbreiten, welcher deutlich über die in der Informationsvorlage zur Drucksache 0236/2020/IV avisierten Flächen hinausgeht („fensterlose Fassadenflächen ab einer Breite von 4,0m [...] und mindestens 30% des Fassadenabschnitts“).**

*Bei der Erarbeitung der Satzung wäre auch zu würdigen, inwieweit sie bei der Planung und Genehmigung von größeren Veränderungen eines Baukörpers, zum Beispiel bei Sanierungen oder Erweiterungen, Anwendung finden kann.*

**gezeichnet**  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Beschluss und Arbeitsauftrag an die Verwaltung

*Nein 14 Enthaltung 1*

## **Anlass:**

Mit Antrag 0025/2020/AN vom 30.01.2020 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wurde die Verwaltung zur Erstellung eines Handlungsleitfadens für Fassadenbegrünungen in Heidelberg beauftragt.

## **Begründung:**

### Grundlagen

Die sich spürbar verändernden klimatischen Einflüsse und Bedingungen, der seit Jahren messbare Artenschwund in Flora und Fauna und der im urbanen Bereich besonders hohe Anteil an Flächenversiegelung erfordern vielfältige Maßnahmen zum Schutz unserer Umweltgüter. Begrünte Fassaden können als Baustein zur Reduktion von Wärmeinseln, zur Erhöhung der Biodiversität, Verbesserung der Luftqualität und auch zur Regenwasserrückhaltung beitragen. Überdies generieren mit Pflanzen gestaltete Fassaden positive Effekte zur Kühlung von Gebäuden und Verbesserung des Raumklimas. Insbesondere in Kombination mit begrünten Dachflächen und Flächen zur Gewinnung von Solarenergie ist die Bedeutung von begrünten Gebäudefronten für den Klimaschutz im Sinne einer nachhaltigen ökologischeren Bauweise hervorzuheben und als bisher nur gering genutzte Handlungsoption zukünftig gezielter einzusetzen.

Der Wissensstand zum Bau von Fassadenbegrünungen ist sehr fundiert und wird in verschiedenen Fachpublikationen stetig fortgeschrieben. Hier sei insbesondere auf die Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) hingewiesen, welche die verschiedenen Bauweisen, Pflanzenbeispiele und Pflegemöglichkeiten detailliert darstellt.

Der in Anlage 01 beigefügte Entwurf eines Handlungsleitfadens soll überblicksartig die Optionen der Fassadenbegrünung für Bauherren in Heidelberg aufzeigen. Für das Anlegen einer begrünten Fassade selbst ist die Beratung durch Fachplaner angeraten, da die Vielzahl an beeinflussenden Faktoren eine spezifische Betrachtung des Einzelfalls erfordert. Bodengebundene Begrünungen sind grundsätzlich zu bevorzugen, da sie im Vergleich zu fassadengebundenen Systemen in Herstellung und Unterhalt meist deutlich preisgünstiger sind. Darüber hinaus bieten sie die Nutzung des anfallenden Niederschlags durch die zur Pflanzung notwendige Flächenentsiegelung. Bodengebundene Systeme sollen grundsätzlich auf dem jeweiligen Baugrundstück realisiert werden. Hierzu wird ein Abstand von 1m zwischen Fassade und öffentlichem Raum benötigt, um den Pflanzen ausreichend Wurzelraum und Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Eine ersatzweise Pflanzung im öffentlichen Raum ist aus Gründen der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht sowie des Leitungsschutzes und aus verkehrlichen Gründen (Lichtraumprofil) nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und rechtlich gesondert zu regeln. Sollte eine bodengebundene Begrünung nach eingehender Prüfung nicht realisierbar sein, sind alternativ fassadengebundene Systeme zu wählen. Zu beachten ist, dass im Übergang von privaten zu öffentlichen Flächen es zu Eigentums- und Zuständigkeitsüberschneidungen (Auskragungen in den öffentlichen Raum) kommen kann, was einzelfallbezogen zu klären ist. Es empfiehlt sich planungsrechtliche Festlegungen verbindlich im örtlichen Baurecht zu verankern, um allgemeingültige Lösungen vorgeben zu können.

### Bau- und Planungsrecht

Als rechtliche Vorgabe zur verpflichtenden Herstellung von begrünten Fassaden stehen nachfolgende Planungsinstrumente der Bauleitplanung zur Auswahl:

Die Auflage zur Herstellung von Fassadenbegrünungen können durch entsprechende Festsetzungen auf Basis des Baugesetzbuches im Bebauungsplan Beachtung finden. Dies ist grundsätzlich bei jedem Bebauungsplan möglich, solange anderslautende übergeordnete Satzungen oder Vorschriften diese Möglichkeit nicht eingrenzen. Jedoch ist die Gültigkeit solcher Bebauungsvorschriften lokal begrenzt. Bestehende Bebauungspläne würden im Nachhinein - trotz des erkannten Willens zur planerischen Vorgabe von Fassadenbegrünung - sukzessive geändert werden müssen, um einen flächendeckenden Effekt getreu des Heidelberger Masterplans für Klimaschutz erzielen zu können. Dieser hohe Aufwand wäre im Sinne des vorliegenden Antrags eher nachteilig und wird als nicht realisierbar bewertet.

Zur Um- und Festsetzung von Gebäudebegrünungen besteht weiterhin die Möglichkeit, eine kommunale Gestaltungssatzung zur Begrünung von baulichen Anlagen zu erlassen (Grundlage hierfür § 74 Absatz 1 Nummer 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW)). Die Erstellung einer Gestaltungssatzung böte Instrumente zur Umsetzung, welche in allen zukünftig aufzustellenden Bebauungsplänen je nach gewählter Formulierung innerhalb des Stadtgebietes Anwendung finden kann. Aufgrund des Bestimmtheitsgebotes ist eine solche Satzung auf abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes zu beschränken. Es empfiehlt sich, eine gemeinsame Grundlage auszuarbeiten und diese jeweils als übergeordnete Ortsteilsatzung festzuschreiben.

Als Anhaltspunkt für die Aufstellung einer solchen Verordnung wird vorgeschlagen, fensterlose Fassadenflächen ab einer Breite von 4,0m zu begrünen. Die Begrünung soll in der Regel bodengebunden erfolgen und mindestens 30% des Fassadenabschnitts nach einem Vegetationszeitraum von drei bis fünf Jahren bedecken. Die Prüfung und örtliche Kontrolle soll im Rahmen des Bauantrags und der baurechtlichen Abnahme erfolgen.

Der Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass es sich bei Dachbegrünungen um Minimierungsmaßnahmen handelt (vergleiche LfU 2005). Diese Begrünungsvariante kann je nach Ausgestaltung mit Ökopunkten bewertet werden und im Sinne der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einen Beitrag dazu leisten, den vom Bauherrn verursachten Eingriff in die Landschaft als Kompensationsmaßnahme wieder auszugleichen. Für Fassadenbegrünungen ist diese Möglichkeit laut der aktuell gültigen Ökopunkteverordnung noch nicht gegeben. Um Bauherren dennoch einen Impuls für die Installation von hochwertigen begrünten Fassaden zu geben, bietet sich die Option der kommunalen Förderung von Begrünungsmaßnahmen. In Anlage 02 sind als Beispiel hierzu verschiedene Fördermaßnahmen von Kommunen aus dem gesamten Bundesgebiet aufgelistet.

Somit kann diese Vorlage als Impuls einer weiteren Prüfung zu einer möglichen Implementierung planungsrechtlicher Regelungen dienen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### **1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes**

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+/- berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben <b>Begründung:</b> Fassadenbegrünung ist eine geeignete Maßnahme zur Klimaanpassung. Begrünte Fassaden werden durch Verdunstung und Verschattung gekühlt. Zugleich werden durch Luftpolster der Begrünung die Fassaden gedämmt. Fassadenbegrünung tragen zur Bindung von Luftschadstoffen und zur

Lärmreduktion bei und verbessern das Kleinklima.

UM 6

+

**Ziel/e:**

Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern

**Begründung:**

Fassadenbegrünungen sind Lebensraum für verschiedene Tierarten und ein Baustein für die urbane Biodiversität.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
in Vertretung  
Wolfgang Erichson

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Entwurf Handlungsleitfaden Fassadenbegrünung
02	Übersicht Förderungen Fassadenbegrünungen im Bundesgebiet ( <b>VERTRAULICH - Nur zur Beratung in den Gremien!</b> )
03	Sachantrag Fraktion B´90 – Die Grünen vom 23.02.2021 Tischvorlage in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am 23.02.2021